

Antragsteller(in):

An:
Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)
Örtliche Ordnungsbehörde
 Lindenstraße 1
 57548 Kirchen

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach
§ 3 LHundG RLP

Angaben zum Hund:

Hunderasse (bei Mischlingen bitte die darin enthaltenen Rassen der Elterntiere angeben):	
Name des Hundes:	Geburtsdatum des Hundes:
Mikrochip-Nr.: (Nachweis erforderlich!)	Fellfarbe:
Datum der Anschaffung:	Herkunft des Hundes:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin	Körpermaße: cm Widerristhöhe kg Körpergewicht



1. „Gefährliche Hunde“ (§ 1 LHundG RLP)

Als „gefährliche Hunde“ im Sinne des § 1 Abs. 1 LHundG gelten:

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

„Gefährliche Hunde“ im Sinne des § 1 Abs. 1 LHundG sind Hunde der Rassen

- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Typ Pit Bull Terrier,
- sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen.

Da ich einen „gefährlichen Hund“ halte bzw. halten möchte, füge ich folgende Unterlagen bei:

- Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (ist zu beantragen bei der Meldebehörde)
- Nachweis des Abschlusses einer besonderen Haftpflichtversicherung (Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen- und Sachschaden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von
 - 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von
 - 250.000 EUR für sonstige Schädenabzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies muss aus dem Nachweis ersichtlich sein!)
- Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes (erfolgt mit einer elektronischen lesbaren Marke – MIKROCHIP)
- Nachweis der Sachkunde
(Der Nachweis der zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderlichen Sachkunde wird durch die Bescheinigung einer von der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz benannten sachverständigen Person oder Stelle über eine nach den Prüfungsstandards der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erbracht. Er gilt für die Halterin oder den Halter nur in Verbindung mit dem Hund, mit dem die Sachkundeprüfung abgelegt worden ist.)
- Begründung für ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines gefährlichen Hundes:

Nicht angekreuzte Unterlagen reiche ich kurzfristig nach.

- Ich führe und betreue meinen Hund in der Regel selbst und verzichte auf die Benennung von Aufsichtspersonen.
- Ich benenne folgende Aufsichtsperson/en, die außer mir meinen Hund führen und betreuen wird/werden:
(Die unten angegebenen Aufsichtspersonen dürfen den Hund nur führen, wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, körperlich in der Lage sind, den Hund sicher zu führen und die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Aufsichtspersonen müssen ihre **Zuverlässigkeit** durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz nachweisen.)

Unterschrift

Geburtsdatum und -ort

